

Kostenartenplan für Richtlinienfinanzierte Tageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen / Beispiele für zuschussfähige Ausgaben

Position des Finanzierungsplanes (#)	Kostenart
<p><u>Personalausgaben</u> zu Nr. 1 + 2 : pädagogischer Bereich/ Einrichtungsleitung</p> <p>Zu erfassen sind in dieser Rubrik z.B. Ausgaben für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sozialpädagog. Gruppenleitung (in der Regel Erzieher/innen) - Zweitkraft in Kleinkindgruppen - Zusatz-/Aushilfskräfte zur Vertretung der Gruppenleitung (z.B. bei Krankheit, Kur, Urlaub, Fortbildung o. während der Vorbereitungszeit) - Aushilfskräfte zur Unterstützung der Gruppenleitung bei bes. Aktivitäten (z.B. Festen, Ausflügen, Turnen, Schwimmen u.s.w.) - sozialpädagog. Einrichtungsleitung (nur bei Bewilligung von Zuwendungen für die Leitung einer Einrichtung nach Ziffer 3.5. der Richtlinie) 	<p style="background-color: yellow;">Gehälter einschließlich Sonderzuwendungen (Weihnachts-/Urlaubsgeld, Einmalzahlungen, VWL)</p> <p style="background-color: yellow;">Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung)</p> <p style="background-color: yellow;">Arbeitgebereaufwand für eine Zusatzversorgung (z.B. VBL inkl. Pauschalsteuer)</p> <p>gesetzliche Unfallversicherung</p> <p>Berufsgenossenschaft</p> <p>Umlagen/Beihilfen</p> <p>Schwerbehindertenabgabe</p> <p>sonstige Honorare (z.B. Aufwendungen für nebenberuflich/freiberuflich Tätige)</p> <p>Pauschalabgaben (z.B. für geringfügig Beschäftigte/Mini-Job)</p> <p>Personalbeschaffungsausgaben</p> <p>Personalrat</p> <p>Betriebssicherheit</p>
<p><u>laufende Sachausgaben</u> zu Nr. 3 + 4 : pädagogischer Bereich/Verwaltung der Einrichtung</p>	<p>Spiel-, Bastel-, Lern- und Gestaltungsmaterial, u.s.w.</p> <p>Fortbildung, Fachberatung, Supervision</p> <p>Fachliteratur/Fachzeitschriften</p> <p>Gemeinschaftsveranstaltungen (Kinderfeste/-geburtstage, Ausflüge, Ausreisen u.s.w.)</p> <p>allg. Wirtschaftsbedarf</p> <p>Fahrt-/Beförderungskosten</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>sächliche Verwaltungsausgaben (z.B. für EDV, KION, Telekommunikation, Porto, Leasinggebühren, Bürobedarf u.s.w.)</p> <p>Verwaltungsausgaben für den Personalbereich (z.B. Buchhaltung, allg. Personalverwaltung)</p> <p>Prüfungs- und Beratungsausgaben</p> <p>Med. Sachaufwand (z.B. Erste-Hilfe-Ausstattungen, Gesundheitszeugnisse u.s.w.)</p> <p>Hygienbedarf (z.B. Handtücher, Waschlappen, Desinfektion u.s.w.)</p> <p>Beiträge zur Inventar-Sachversicherung, Kfz- und Betriebshaftpflichtversicherung (weitere gesetzliche Versicherungen sind unter der Rubrik "Personalausgaben" unter Nr.1 + 2 zu erfassen, andere als die hier angeführten Versicherungen sind nicht zuwendungsfähig)</p> <p>Ausgaben für die Anschaffung/Reparatur von Betriebs- u. Geschäftsausstattung (z.B. Inventar/Mobiliar, Turn-/Spielgeräte u.s.w.)</p> <p>sonstiger Aufwand</p>

Kostenartenplan für Richtlinienfinanzierte Tageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen /

Beispiele für zuschussfähige Ausgaben

zu 5 : Küche (Personal- und Sachausgaben)	Gehälter einschließlich Sonderzuwendung Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung Arbeitgeberaufwand für eine Zusatzversorgung (z.B. VBL) gesetzliche Unfallversicherung Berufsgenossenschaft Umlagen/Beihilfen Schwerbehindertenabgabe sonstige Honorare (z.B. Aufwendungen für nebenberuflich/freiberuflich Tätige) Pauschalabgaben (z.B. für geringfügig Beschäftigte/Mini-Job) Personalbeschaffungskosten Naturalkosten (Lebensmittel, Getränke) Ausgaben für eine Fremdversorgung durch externen Anbieter Transportkosten sonstige Sachausgaben (z.B. für Anschaffungs-/Reparatur von Küchengerätschaften, Geschirr, Besteck, u.s.w.)
---	--

<u>Ausgaben für Räumlichkeiten</u>	
zu Nr. 7 : Netto-Miete / mietähnliche Belastungen	Netto-Miete (ohne Nebenkosten) Pacht Schuldzinsen (nur im Rahmen einer Fremdfinanzierung bei Eigentumserwerb, ohne Tilgungsanteil)
zu Nr. 8 : Mietnebenkosten (Entspricht den Betriebskosten gem. § 2 der Betriebskostenverordnung - BetrKV. Im Rahmen eines Mietverhältnisses dürfen Kosten nur im Rahmen der vertraglichen Verpflichtungen und nur soweit sie inhaltlich tatsächlich anfallen angesetzt werden. Sofern aufgeführte Kostenpositionen mit einem Versorgungsunternehmen direkt abgerechnet werden, sind die tatsächlichen Werte zu berücksichtigen.)	Wasserversorgung / Entwässerung Brennstoffe (Gas, Heizöl, Fernwärme u.s.w.) Heizung (z.B. Wartung, Pflege, Immissionsmessungen) Strom / Allgemeinstrom Müllbeseitigung/-abfuhr Schornsteinreinigung (Kehrgebühren) sonstige Ausgaben (z.B. Grundsteuer, Deichbeitrag, Verwaltung) Kosten für verpflichtende Gehweg-/Straßenreinigung/Winterdienst Reinigungskosten für gemeinsam mit anderen Parteien genutzte Gebäudeteile (z.B. Zugänge, Flure, Treppen, Keller, Abstellräume, Waschküchen oder Ähnliches) Pflegekosten für gemeinschaftliche Außenflächen/Gehwege (z.B. Zufahrten, Zuwegungen, angelegte Flächen, öffentliche Gehwege)
zu Nr. 10 : sonstige Bewirtschaftungskosten	Reinigung der vom Träger ausschließlich genutzten Räumlichkeiten (Personal- und Sachkosten) Reinigung u. Pflege des Außengeländes (Personal- und Sachkosten) Instandhaltung des/der genutzten Gebäudes/Räumlichkeiten, Schönheitsreparaturen Instandhaltung/Reparatur und/oder Ersatzbeschaffung technischer Gebäude-/Grundstücksanlagen Instandhaltung/Reparatur und/oder Ersatzbeschaffung von Außenanlagen/Spielgeräten

Kostenartenplan für Richtlinienfinanzierte Tageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen / Beispiele für zuschussfähige Ausgaben Allgemeine Erläuterungen

zu 1+2) Personalausgaben

= die aufgeführten Positionen stellen die "Personalhauptkosten" dar und entsprechen dem Arbeitgeber-Brutto, welches in der Anlage 4 "Mitarbeiter/-innenliste anzugeben ist

Bei den Personalausgaben ist das Besserstellungsverbot zu beachten. Demnach können nur solche Personalausgaben anerkannt werden, die bei einer vergleichbaren Beschäftigung dieser Mitarbeiterin/innen im öffentlichen Dienst auf der Basis des TVöD gezahlt würden.

zu 5) Sachausgaben für Küche

Die Essensversorgung in einer einrichtungseigenen Küche umfasst grundsätzlich die Beschaffung der Versorgungsgüter und notwendiger Gerätschaften, die Zubereitung der Mahlzeiten, die Verteilung/das Servieren des Essens, das Auf- und Abdecken der Tische, sowie das Reinigen des Geschirrs und der Gerätschaften. In Einrichtungen ohne Küche, bzw. nur mit einer sogenannten Verteilerküche umfasst die Essensversorgung die Bestellung des Essens bei einem externen Anbieter, ggf. die Anlieferung /Abholung des Essens, die Portionierung/Verteilung des Essens, ggf. den Einkauf zusätzlich benötigter Lebensmittel, das Auf-/Abdecken, sowie die Reinigung des Geschirrs. Die durch die Ausführung der genannten Tätigkeiten anfallenden Personal- und Sachausgaben sind in angemessenem und notwendigem Umfang berücksichtigungsfähig.

Ausgaben für Räumlichkeiten

zu Nr. 7) Netto-Miete/mietähnliche Belastungen

Nach dem BGB wird ein Vermieter durch den Mietvertrag verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch einer Mietsache während der Mietzeit zu gewähren. Der Vermieter hat das Recht im Vertrag zu vereinbaren, dass neben der Miete für das Mietobjekt auch noch Betriebskosten zu zahlen sind. Die Verträge können allerdings unterschiedlich gestaltet werden:

Bruttomiete:

Bei einer Bruttomiete (auch genannt Inklusivmiete) sind in der Regel alle Neben-/Betriebskosten (einschließlich Heizkosten) mit einem Pauschalbetrag in der Miete eingeschlossen. Eine gesonderte Abrechnung dieser Neben-/Betriebskosten erfolgt nicht. Somit sind Nachzahlungen ausgeschlossen. Sollte allerdings die Pauschale höher als die tatsächlichen Kosten sein, hat der Mieter wiederum auch keinen Anspruch auf eine Rückerstattung.

Bruttokaltmiete/Teilinklusivmiete

Auch besteht die Möglichkeit zu vereinbaren, dass nur ein Teil der Betriebskosten vom Mieter gesondert zu tragen ist. Sind alle Betriebskosten, aber nicht die Heizkosten im Gesamtmietzins enthalten, spricht man von einer Bruttokaltmiete. In diesem Fall erfolgt über die Heizkosten eine gesonderte Abrechnung und sämtliche andere Betriebskosten sind im Mietzins pauschal enthalten. Bei einer Teilinklusivmiete ist dagegen nur ein Teil der Betriebskosten im Mietzins enthalten. Ein darüber hinausgehender Teil ist gesondert abrechnungsfähig.

Im Rahmen der Aufstellung des Finanzierungsplanes muß der Träger aus der Brutto-/Teilinklusivmiete einen angemessenen Anteil für die Neben-/Betriebskosten zwingend herausrechnen, z.B. durch Nachfrage beim Vermieter (sofern dieser seine Kalkulationsgrundlage offenlegt) oder ggf. auch im Schätzungswege.

Netto-Miete

Bei der Netto-Miete (auch Grundmiete genannt) handelt es sich um die vereinbarten (mtl.) Kosten, die ein Mieter an den Vermieter für die Nutzungsüberlassung eines Objektes zu entrichten hat.

Kostenartenplan für Richtlinienfinanzierte Tageseinrichtungen in der Stadtgemeinde Bremen / Beispiele für zuschussfähige Ausgaben

zu Nr. 8) Nebenkosten

Kosten, die einem Eigentümer/Vermieter durch das Eigentum an einer Immobilie oder durch den bestimmungsmäßigen Gebrauch der Immobilie laufend entstehen, sind Neben- bzw. Betriebskosten (siehe § 1 BetrKV). Allgemein entstehen Betriebskosten demnach regelmäßig durch das Eigentum selbst oder aber durch die ordentliche Bewirtschaftung eines Objektes. Diese Kosten treten wiederkehrend auf, d.h. sie fallen in regelmäßigen Abständen an. Deshalb zählen Instandsetzungs-/Instandhaltungskosten **nicht zu den Betriebskosten**. Voraussetzung für einen Ansatz von Betriebskosten im Rahmen einer Anmietung von Räumlichkeiten ist, dass eine Verpflichtung zur Übernahme dieser Kosten aufgrund vertraglicher Vereinbarungen besteht, d.h. die vom Mieter zu tragenden (mtl.) Betriebskosten müssen sich aus dem Mietvertrag ergeben und auch tatsächlich anfallen. Der Vermieter ist verpflichtet jhrl. eine Betriebskostenabrechnung zu erstellen.

Auch besteht die Möglichkeit zu vereinbaren, dass bestimmte Betriebskosten, wie z.B. Wasser, Gas, Strom, mit dem jeweiligen Versorger direkt abzurechnen sind. In diesem Fall, sind die tatsächlich in Rechnung gestellten (Abschlags-)Beträge zu berücksichtigen.

zu Nr. 10) sonstige Bewirtschaftungskosten

Personal- und Sachkosten für die Reinigung und Pflege eines Außengeländes entstehen z.B. durch die Pflege von Grünflächen oder gärtnerisch angelegte Flächen, die Erneuerung von Pflanzen/Gehölzen, der Säuberung von Spielflächen und den Austausch von Spielsand.

Kosten, die zur Erhaltung des bestimmungsmäßigen Gebrauchs eines Objektes aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung und Witterungseinwirkung entstehenden baulichen, technischen oder sonstigen Mängel zu beseitigen, fallen unter die Rubrik "Instandhaltung". Bei einem Mietverhältnis darf ein Ansatz dieser Kosten nur erfolgen, wenn lt. Mietvertrag eine Verpflichtung zur Ausführung dieser Arbeiten besteht.